jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/12/1 1Ob441/54, 6Ob387/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1954

Norm

ABGB §1041 B1
ABGB §1295
ABGB §1313a
ABGB §1315
AHG §1

Rechtssatz

Die Frage, ob das, was gemäß § 1338 ABGB nicht begehrt werden kann, dennoch nach § 1041 ABGB verlangt werden darf, ist nur dann zu bejahen, wenn der vom Hoheitsträger angestrebte Zweck ein anderer war als der, der später für die Verwendung maßgebend war, durch die die Haftung gemäß § 1041 ABGB begründet wird. Keine Haftung der Gemeinde nach § 1041 ABGB für Gegenstände, die für Zwecke der Hoheitsverwaltung beschlagnahmt, aber beim Transport vom Begleitpersonal weggeräumt und für sich verwendet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 441/54
  Entscheidungstext OGH 01.12.1954 1 Ob 441/54
  Veröff: EvBl 1955/128 S 226
- 6 Ob 387/59
  Entscheidungstext OGH 04.11.1959 6 Ob 387/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0025234

Dokumentnummer

JJR_19541201_OGH0002_0010OB00441_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at